

## **Dossier Bilanzpolizei prüft Transparenz**

von Doris Grass (Berlin)

Börsennotierte Firmen müssen ab 2007 damit rechnen, dass die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) die Veröffentlichung der individuellen Vorstandsbezüge unter die Lupe nimmt. Ein absichtliches Verschweigen von einzelnen Managerbezügen gilt schon als Fehler in der Rechnungslegung.

Würden die Firmen mit Absicht keine detaillierte Offenlegung vornehmen, "würden wir das als wesentlichen Fehler in der Rechnungslegung ansehen", sagte der Präsident der DPR, Eberhard Scheffler, der FTD. Ob diese Firmen dann an den Pranger gestellt werden, entscheidet letztlich die der DPR übergeordnete Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für Firmen, die auf den Kapitalmarkt angewiesen sind, hätte dies einen erheblichen Reputationsverlust zur Folge.

Nächstes Jahr tritt das 2005 von der Bundesregierung verabschiedete Gesetz zur Offenlegung von Managergehältern in Kraft, das bei Verstößen ein Bußgeld von maximal 50.000 Euro vorsieht. Das Gesetz gilt erstmals für die Geschäftsberichte des Jahres 2006. Die Aktionäre der Firmen können diese aber mit Dreiviertelmehrheit von der Veröffentlichungspflicht befreien, maximal für fünf Jahre (Opt-out-Klausel).

Halten sich die Unternehmen nicht daran, einen entsprechenden Beschluss der Aktionäre einzuholen, oder veröffentlichen sie dennoch die individuellen Bezüge nicht, würde die Prüfstelle dies als fehlerhafte Rechnungslegung an die BaFin melden. Die BaFin wiederum muss entscheiden, ob Unternehmen die entdeckten Fehler in ihren Bilanzen veröffentlichen müssen. Sie kann darauf verzichten, wenn kein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht oder wenn dies den berechtigten Interessen der Firma schaden könnte. Aus Sicht Schefflers muss aber eine Nichtveröffentlichung "aus berechtigtem Interesse des Unternehmens im Hinblick auf das Informationsinteresse des Kapitalmarktes die absolute Ausnahme sein".

Bekannt geworden sind bislang zwei Fälle fehlerhafter Bilanzen: Die Beteiligungsgesellschaft Arques, die nach längerem öffentlichen Streit die festgestellten Fehler korrigiert hat, und der Puppenhersteller Zapf, der inzwischen gegen Ex-Mitarbeiter Strafanzeige wegen Bilanzmanipulation gestellt hat. "Derzeit liegen drei neue Fälle fehlerhafter Rechnungslegung auf dem Tisch der Prüfstelle", sagte Scheffler.

Mehr als 100 börsennotierte Unternehmen wollen von der Opt-out-Klausel Gebrauch machen und ihren Aktionären die vom Gesetzgeber erwünschte Auskunft verweigern, wie eine Bestandsaufnahme der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger (SdK) aus den Einladungen zu den diesjährigen Hauptversammlungen (HV) ergab. Laut SdK wollen sechs MDax-Firmen,

zwölf SDax-Unternehmen und fünf TecDax-Werte die individuellen Managerbezüge unter Verschluss halten.

**Bis Mitte Juni hatte die SdK in 20 Fällen Gegenanträge zur HV gestellt, war aber nur in drei Fällen erfolgreich. Aktuell steht eine solche Entscheidung am 27. Juli bei Südzucker an. Nach Angaben von Hans-Martin Buhlmann von der Vereinigung Institutionelle Privatanleger (VIP) haben sich erstmals bei einem MDax-Wert große institutionelle Anleger wie die Deutsche-Bank-Tochter DWS dem VIP-Gegenantrag angeschlossen. Dieser erlaubt einen Verzicht auf Offenlegung nur bei Erreichen bestimmter Ergebniskennzahlen.**